

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 602 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Wolfgang Czeschlik, Viersen). S. 381

Wirtschaft und Verkehr

- 603 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Unternehmer Friedhelm Overlöper, Duisburg-Hamborn). S. 381

- 604 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Unternehmer Georg Stevens, Mülheim). S. 382

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 605 Änderung der Satzung des Deichverbandes Löwenberg vom 13. Mai 1941 in der Fassung der Umgestaltungsverordnung vom 3. 7. 1969 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf v. 17. 7. 1969). S. 382

- 606 Umgestaltungsverordnung und Satzung des Schwalmverbandes. S. 382

- 607 Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk St. Hubert der Stadt Kempen. S. 388

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 608 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Viersen. S. 389

- 609 Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest — Sperrbezirk Ortsteil Leloh der Gemeinde Schwalmthal. S. 397

- 610 Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Tollwut vom 1. Juli 1971. S. 397

- 611 Ungültigkeitserklärung eines Jahresjagdscheines (Heinrich Breuer). S. 398

- 612 Verlust eines Polizeidienstausweises (Polizeiobermeister Horst Lemke). S. 398

- 613 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Lorkowski, Irmgard, geb. Rüdiger). S. 398

- 614 Aufgebot von Sparkassenbüchern. S. 398

- 615 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Luise Herweg — Eheleute Hermann Herweg und Luise geb. Görge) (Eheleute Manfred Lommel und Helga geb. Schneider). S. 398

- 616 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Bruno Laurich) (Amanda Schlicht geb. Roloff). S. 399

B.**Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 602 Zurücknahme
-
- einer Vermessungsgenehmigung
-
- (Wolfgang Czeschlik, Viersen)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 5. August 1971

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Wolfgang Czeschlik, 406 Viersen, Hohe Buschstraße 10, mit Verfügung vom 7. 12. 1970 — 33.2416 — (Abl. Reg. Ddf. 1970 S. 512) für den Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Helmut Adam erteilte Vermessungsgenehmigung I ist erloschen.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 381

Wirtschaft und Verkehr

- 603 Genehmigung
-
- für eine Sonderform des Linienverkehrs
-
- mit Kraftfahrzeugen

(Unternehmer Friedhelm Overlöper,
Duisburg-Hamborn)Der Regierungspräsident
53.52 — 30/3

Düsseldorf, den 30. Juli 1971

Dem Unternehmer Friedhelm Overlöper in 41 Duisburg-Hamborn, Weseler Straße 88, Betriebsitz Gronau/Westfalen, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Berufsverkehrs

von Repelen/Markt nach Leverkusen/Bayer-Werke über Uftort — Moers — Homberg — Rheinhausen — Duisburg — BAB, befristet bis zum 21. März 1972, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

a) Die Einrichtung weiterer Haltestellen und die Vermehrung der Fahrtenpaare sind genehmigungspflichtig.

b) Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden:
Uniputz, Glas- und Gebäudereinigung GmbH, Essen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 381

604 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

(Unternehmer Georg Stevens, Mülheim)

Der Regierungspräsident
53.52 — 07/2

Düsseldorf, den 30. Juli 1971

Dem Unternehmer Georg Stevens in 433 Mülheim, Leineweberstraße 54, Betriebssitz Mülheim, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Berufsverkehrs

von Mülheim-Dümpten/Bürgermeisteramt nach Ratingen/Fa. Calor-Emag über Mülheim-Stadtmitte — Mülheim-Saarn — Lintorf, vom 1. Mai 1971, befristet bis zum 30. April 1973, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

a) Die Einrichtung weiterer Haltestellen und die Vermehrung der Fahrtenpaare sind genehmigungspflichtig.

b) Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden:

Calor-Emag, Elektrizitäts-AG, Ratingen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 382

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

605 Änderung der Satzung des Deichverbandes Löwenberg vom 13. Mai 1941 in der Fassung der Umgestaltungsverfügung vom 3. 7. 1969

(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf v. 17. 7. 1969)

Der Regierungspräsident
64.15.87

Düsseldorf, den 4. August 1971

§ 11 Abs. 2 und Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

Abs. 2 Den Vorsitz im Deichstuhl führt der Deichgräf. Er hat einen Stellvertreter.

Abs. 3 Der Deichgräf und sein Stellvertreter erhalten eine jährliche Entschädigung. Die Entschädigungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Lohe

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 382

606 Umgestaltungsverfügung und Satzung des Schwalmverbandes

Der Regierungspräsident
64.14.44.1—6/71

Düsseldorf, den 29. Juli 1971

Umgestaltungsverfügung

I.

Der Wasser- und Bodenverband der Schwalm in Brüggem, Kreis Kempen-Krefeld, wird im Wege der Umgestaltung gemäß § 175 der 1. Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (1. Wasserverbandsverordnung) — WVVO — vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933 — BGBl. III Nr. 753/2/1) auf das gesamte Niederschlagsgebiet der Schwalm in den Kreisen Erkelenz, Grevenbroich, Kempen-Krefeld und der Stadt Mönchengladbach ausgedehnt.

II.

Der Umgestaltung liegen folgende Pläne zugrunde:

1. Neufassung der Satzung des Schwalmverbandes
2. Gewässerverzeichnis
3. Verzeichnis der Flächen der Kreise und Gemeinden
4. Vorläufiges Mitgliedsverzeichnis
5. Mitgliedsverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes der Schwalm
6. Übersichtskarte Maßstab 1 : 25 000
7. 22 Karten mit Bezeichnung der Gewässer

Der umgestaltete Schwalmverband ist Rechtsnachfolger des Wasser- und Bodenverbandes der Schwalm. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Die Anwendung der §§ 177 bis 183 WVVO wird ausgeschlossen.

Die bisherigen Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes der Schwalm werden dem Schwalmverband als Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe d) der Satzung zugewiesen.

IV.

Diese Umgestaltungsverfügung tritt am 1. September 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juli 1971

Der Regierungspräsident
Bäumer

Satzung des Schwalmverbandes

§ 1

Name, Sitz, Rechtsnatur

(1) Der Verband führt den Namen Schwalmverband. Er hat seinen Sitz in Brüggem im Kreis Kempen-Krefeld.

(2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 — WVVO — (RGBl. I S. 933) und ein Unterhaltungsverband im Sinne des § 49 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. Bl. I S. 235 / SGV. NW. 77).

§ 2

Verbandsgebiet

(1) Das Verbandsgebiet umfaßt das in der Bundesrepublik Deutschland gelegene natürliche Einzugsgebiet der Schwalm und die Flächen, die künstlich in dieses Gebiet entwässern.

(2) Die Begrenzung des Verbandsgebietes ergibt sich aus den 22 Karten der im Verbandsgebiet gelegenen Gemarkungen. Diese Karten sind Bestandteil der Satzung. Sie liegen bei dem Vorsteher und der Aufsichtsbehörde zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Verband hat die Aufgaben, innerhalb des Verbandsgebietes

- a) natürliche Gewässer und ihre Ufer zu unterhalten,
- b) Gewässer auszubauen und Anlagen zur Regelung des Abflusses und des Wasserstandes zu errichten,
- c) Grundstücke zu be- und entwässern,
- d) Bodenverbesserungen vorzunehmen.

(2) Ferner kann der Verband die Überwachung und Wartung bestehender Kläranlagen und den Bau und den Betrieb neuer Kläranlagen übernehmen.

§ 4

Unternehmen

(1) Das Unternehmen des Verbandes ergibt sich aus dem von der Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Bildung eines Gesamtschwalmverbandes aufgestellten Verbandsplan vom Juni 1967.

Dieser besteht aus:

- a) Übersichtskarte, Maßstab 1 : 25 000
- b) Gewässerverzeichnis mit Angabe der Längen der einzelnen Gewässer
- c) Ausbauplan
- d) Erläuterungen

Er liegt beim Verbandsvorsteher zur Einsicht durch die Verbandsmitglieder aus. Je eine weitere Ausfertigung wird von der Aufsichtsbehörde und bei dem Wasserwirtschaftsamt in Düsseldorf aufbewahrt.

(2) Der Ausbauplan umfaßt:

- a) Die Darstellung sämtlicher ausgeführten und noch auszuführenden Ausbaumaßnahmen im Verbandsgebiet
- b) die Reihenfolge der einzelnen Bauabschnitte
- c) die Unterteilung der Bauabschnitte auf die Mitgliedergemeinden
- d) die Kosten sämtlicher ausgeführten und noch auszuführenden Ausbaumaßnahmen
- e) die Verteilung dieser Kosten auf die Bauabschnitte.

(3) Änderungen des Unternehmens, des Planes und der Einzelpläne bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 5

Verbandschau

Die von dem Verband zu unterhaltenden Gewässer und Anlagen sind zu schauen nach Maßgabe der von der Verbandsversammlung zu beschließenden Schauordnung.

§ 6

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind

- a) diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben — Vorteilhabende — oder die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am Abflußvorgang erschweren — Erschwerer — Gruppe A —
- b) die Kreise Erkelenz, Kempen-Krefeld und die Stadt Mönchengladbach für die Gewässereigentümer und Anlieger — Gruppe B —
- c) die mit ihrem Gebiet oder Teilen des Gebietes im Verbandsgebiet liegenden Gemeinden — Gruppe C —
- d) die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken, Unternehmungen und Anlagen, denen Vorteile aus dem Verbandsunternehmen erwachsen oder in Aussicht stehen oder die schädigende Einwirkungen herbeiführen, deren Beseitigung Aufgabe des Verbandes ist, soweit diese Vorteile und Erschwernisse nicht unter Buchstabe a) fallen.

(2) Über seine Mitglieder führt der Verband ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem laufenden. Es liegt beim Verbandsvorsteher zur Einsicht durch die Verbandsmitglieder aus.

(3) Das Mitgliederverzeichnis enthält zur Feststellung der Beitragsverhältnisse der beitragspflichtigen Mitglieder folgende Angaben:

- a) die Art des Vorteils
- b) die Art der Erschwernis
- c) die Uferlängen in ihrem Gebiet mit der Bezeichnung der Gewässer
- d) die Größe der im Verbandsgebiet liegenden Gemeindefläche.

Dem Mitgliederverzeichnis sind Erläuterungen beigelegt, aus denen die Ermittlung der Beiträge hervorgeht.

§ 7

Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern.

(2) Jedes Mitglied kann nur durch eine Person vertreten werden. Auf Verlangen des Vorstehers ist die Vertretungsberechtigung nachzuweisen.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr in der WVVO und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

Insbesondere hat sie:

1. Den Vorstand sowie die Stellvertreter und aus den Mitgliedern des Vorstandes den Vorsteher sowie dessen Vertreter zu wählen (§ 13 Abs. 1 und § 18 Abs. 1)
2. über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen (§ 25)

3. den Haushaltsplan und seinen Nachtrag auf den Stellenplan festzusetzen (§ 21 Abs. 1)
4. die Veranlagungsregeln zu beschließen (§ 27 Abs. 2)
5. über die Änderung und Ergänzung der Satzung, Änderung der Verbandsaufgabe (§ 3) zu beschließen
6. über die Höhe der Entschädigung des Vorstehers und seines Stellvertreters sowie über die Sitzungsgelder für die Mitglieder des Vorstandes zu beschließen
7. über die Gewährung von Darlehen an die Dienstkräfte des Verbandes zu beschließen
8. den Vorstand in allen wichtigen Geschäften zu beraten und seine Tätigkeit zu überwachen.

§ 10

Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsteher ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

(2) Der Vorsteher lädt mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein und teilt den Mitgliedern die Tagesordnung mit.

(3) Zu den Sitzungen sind darüber hinaus einzuladen:

Die Aufsichtsbehörde

die Regierungspräsidenten in Aachen und Düsseldorf

die Wasserwirtschaftsämter in Aachen und Düsseldorf

die unteren Wasserbehörden

die Landbauaußenstellen Niederrhein in Krefeld u. Rur-Erft in Düren.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer können an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen und sind befugt, das Wort zu nehmen.

(5) In jedem Jahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten. Die Verbandsversammlung muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich beim Verbandsvorsteher beantragt.

§ 11

Stimmverhältnis in der Verbandsversammlung

(1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder oder Vertreter der Gruppen, deren Jahresbeitrag 100,— DM (Stimmeneinheit) erreicht, wobei jede Stimmeneinheit eine Stimme gewährt. Soweit die Beiträge noch nicht endgültig feststehen, ist der vom Vorstand festgesetzte Beitrag (§ 26 ff.) für die Zahl der Stimmen maßgebend.

Die Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. d haben insgesamt nicht mehr als $\frac{1}{4}$ aller Stimmen.

(2) Mit den Jahresbeiträgen oder Teilen von diesen, die zu einer Stimmeneinheit nicht ausreichen, können sich die Mitglieder zu Gruppen zusammenschließen, die so viele Stimmen führen, als in den zusammengelegten Beiträgen volle Stimmeneinheiten enthalten sind. Jedes Mitglied kann sich nur an einer Gruppe beteiligen. Jede Gruppe bevollmächtigt einen Vertreter zur Wahrnehmung dieser Stimmberechtigung.

(3) Der Vorsteher führt die Stimmen gem. Abs. 1 in einer vorläufigen Stimmliste auf. Um eine rechtzeitige Aufstellung der endgültigen Stimmliste zu gewährleisten, kann der Vorsteher eine Frist für die Bildung der Gruppen gem. Abs. 2 vorschreiben. Jedes beitragspflichtige Mitglied erhält eine vorläufige Stimmliste. Falls keine Mitteilung über Gruppenzusammenschlüsse erfolgt, gilt insoweit die Stimmliste als endgültig. Am Tage vor der Sitzung der Verbandsversammlung wird die endgültige Liste durch den Vorsteher festgestellt.

(4) Ein Mitglied, das mehrere Stimmen auf sich vereinigt, kann nur einheitlich abstimmen.

§ 12

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Sie gilt als beschlußfähig, soweit nicht die Beschlußunfähigkeit festgestellt ist. Wird Beschlußunfähigkeit festgestellt, so wird nochmals mit dem Hinweis darauf eingeladen, daß die erneute Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und Stimmen beschlußfähig ist.

(2) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen, mit Ausnahme der Regelung des Abs. 3 und des § 43, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(3) Über Gegenstände, die nicht auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung stehen, kann nur bei einstimmiger Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten, die mindestens $\frac{2}{3}$ aller Stimmen führen müssen, Beschluß gefaßt werden.

(4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift aufzuzeichnen, die von dem Vorsteher oder seinem Vertreter und dem Schriftführer und von einem jeweils von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied zu unterschreiben ist.

§ 13

Vorstand

(1) Der Vorstand hat zehn Mitglieder.

Er setzt sich zusammen aus

- a) vier Vertretern der Gemeinden, und zwar je zwei aus den Regierungsbezirken Aachen und Düsseldorf
 - b) je einem Vertreter der Kreise Erkelenz und Kempen-Krefeld
 - c) zwei Vertretern der Vorteilhabenden und Erschwerer
 - d) zwei von der Landwirtschaftskammer Rheinland in Bonn vorgeschlagenen Vertretern, die im Verbandsgebiet ansässig sein müssen.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

§ 14

Wahl des Vorstandes und Amtszeit

(1) Die Verbandsversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter aufgrund der Vorschläge der in § 13 Abs. 1 Buchst. a bis d aufgeführten Mitgliedergruppen und Körperschaften mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre.

(3) Beamte und Angestellte scheiden aus, wenn sie aus ihrem Amt oder ihrer Anstellung ausscheiden. Ein Nachfolger ist bei der nächsten Versammlung zu wählen.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand erledigt die Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung der Versammlung vorbehalten sind oder es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

Insbesondere beschließt er über

- a) die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans und seiner Nachträge und der Jahresrechnung
- b) die Aufnahme von Darlehen
- c) Geschäfte, die den Verband mit mehr als 5 000,— DM belasten
- d) Weisungen an den Vorstandsvorsteher über die Einstellung, Entlassung und Besoldung von Dienstkräften sowie über die Vergütungen oder Entschädigungen
- e) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken oder Entschädigungen
- f) Widersprüche gegen Veranlagungsbescheide und Maßnahmen des Vorstehers
- g) die Änderung des Unternehmens und des Planes (§ 4).

§ 16

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorsteher lädt den Vorstand, soweit es die Verbandsgeschäfte erfordern oder zwei Vorstandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen, die Aufsichtsbehörde, die Wasserwirtschaftsämter, die unteren Wasserbehörden, die Landbauaußenstellen Niederrhein in Krefeld und Rur-Erft in Düren mit mindestens zweiwöchiger Frist ein. Er teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann unter entsprechendem Hinweis in der Einladung die Frist auf drei Tage verkürzt werden. Wer verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit.

(2) An allen Sitzungen nimmt der Geschäftsführer (Verbandstechniker) beratend teil.

(3) Der Vorsteher und sein Vertreter erhalten eine jährliche Entschädigung. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld.

§ 17

Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind und sämtliche Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen waren.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(3) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsteher oder seinem Vertreter, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 18

Wahl und Amtszeit des Vorstehers

(1) Die Versammlung wählt aus der Mitte des Vorstandes den Vorsteher und seinen Vertreter. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Die Amtszeit des Vorstehers beträgt fünf Jahre. Sie endet vorzeitig, wenn er als Vorstandsmitglied ausscheidet. Der Nachfolger ist für den Rest der Amtszeit des Vorstandes zu wählen. Diese Vorschriften gelten für den Vertreter des Vorstehers entsprechend.

(3) Der Vorsteher bleibt bis zum Eintritt des Nachfolgers im Amt.

(4) Die Versammlung kann den Vorsteher abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder (§ 6) gestellt werden. Der Antrag ist an den Vertreter des Vorstehers zu richten.

Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Versammlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Abberufung des Vorstehers muß als besonderer Punkt auf der Tagesordnung erscheinen. Der Beschluß über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Stimmen (§ 12 Abs. 3).

Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von einem Monat zu wählen. Diese Vorschriften gelten für den Vertreter des Vorstandsvorstehers entsprechend.

§ 19

Aufgaben des Vorstehers

(1) Dem Vorsteher obliegen alle Geschäfte des Verbandes, soweit sie nicht der Versammlung, dem Vorstand oder dem Geschäftsführer obliegen.

Er hat insbesondere

- a) die Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes vorzubereiten und auszuführen
- b) den Haushaltsplan und den Stellenplan zu entwerfen
- c) den Entwurf der Jahresrechnung aufzustellen
- d) die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Verbandes zu führen.

(2) Der Vorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Er unterrichtet den Vorstand und die Versammlung in ihren Sitzungen über wichtige Angelegenheiten des Verbandes.

(4) Der Vorsteher ist berechtigt, Geschäfte abzuschließen, die den Verband mit nicht mehr als 5 000,— DM belasten. Darüber hinaus kann er Geschäfte tätigen, wenn dies zur Abwendung drohender Gefahren, zur Beseitigung bereits eingetretener Schäden für das Verbandsunternehmen notwendig oder zur Abwendung vermögensrechtlicher Nachteile notwendig ist. Er ist verpflichtet, diese Maßnahmen spätestens in der nächsten Sitzung durch den Vorstand genehmigen zu lassen.

§ 20

Geschäftsführung, Dienstkräfte

(1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer (Verbandstechniker) und — soweit die Verbandsaufgaben es erfordern — weitere Dienstkräfte.

(2) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm durch die Verbandsversammlung oder den Vorstand besonders zugewiesenen Geschäfte. Er ist Vorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes.

§ 21

Haushaltsplan, Haushaltsjahr

(1) Der Vorstand stellt jährlich den Entwurf des Haushaltsplans nebst Stellenplan und bei Bedarf Nachträge auf. Dem Haushaltsplan ist ein Zins- und Tilgungsplan für aufgenommene Darlehen und eine Vermögensübersicht beizufügen.

Der Vorstand stellt den Haushaltsplanentwurf so rechtzeitig auf, daß die Verbandsversammlung den Plan vor Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann. Der Vorsteher teilt den festgesetzten Haushaltsplan nebst Stellenplan sowie etwaige Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22

Rücklagen

(1) Der Verband hat eine allgemeine Ausgleichsrücklage von mindestens einem halben Jahresbeitragsaufkommen des ordentlichen Haushaltsplanes nach dem Durchschnitt der jeweils letzten fünf Jahre zu bilden. Die Rücklage ist planmäßig innerhalb der ersten fünf Jahre anzusammeln. Sie kann auch vorübergehend zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplanes in Anspruch genommen werden. In diesem Fall muß sie bis zum Ende des Rechnungsjahres, spätestens innerhalb von neun Monaten, wieder aufgefüllt werden.

(2) Der Verband kann weitere Rücklagen, insbesondere eine Erneuerungsrücklage, bilden. Er soll Rücklagen ansammeln für Vorhaben, die aus dem ordentlichen Haushalt nicht finanziert werden können.

§ 23

Haushaltsüberschreitungen

(1) Der Vorsteher darf Ausgaben, für deren Deckung im Haushaltsplan keine oder nicht ausreichende Mittel vorgesehen sind, nur leisten, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die keine oder nicht ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen; bei Ausgaben und Anordnungen über 5 000,— DM ist vorher ein Vorstandsbeschluß erforderlich. Die Entscheidungen des Vorstehers sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 24

Prüfung der Jahresrechnung

(1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zur Prüfung an das für den Sitz des Verbandes zuständige Gemeindeprüfungsamt des Kreises (Prüfstelle).

(2) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob

- a) nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist
- b) die einzelnen Einnahmen und Ausgaben der Rechnung ordnungsgemäß nachgewiesen sind
- c) die Rechnungsbeträge mit der Wasserverbandsverordnung, der Satzung und anderen Rechtsvorschriften im Einklang stehen
- d) das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

(3) Die Prüfstelle gibt den Prüfungsbericht an den Vorstand und die Aufsichtsbehörde.

§ 25

Entlastung

Der Vorsteher legt die Rechnung und den Prüfungsbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 26

Beiträge

(1) Die Mitglieder (§ 6 Abs. 1) haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben, seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung notwendig sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Sie werden nach Maßgabe der §§ 26 bis 34 von den Mitgliedern (§ 6 Abs. 1) erhoben.

(3) Der Verband kann unter den Voraussetzungen des § 95 WVVO und der §§ 48, 51 LWG auch Nichtmitglieder mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu Beiträgen wie Mitglieder veranlagern.

§ 27

Beiträge zur Gewässerunterhaltung

(1) Die Aufwendungen des Verbandes zur Gewässerunterhaltung (§ 3 Abs. 1 Buchstabe a) werden auf die in § 6 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) genannten Mitglieder nach den Vorschriften des Landeswassergesetzes und der folgenden Absätze umgelegt.

(2) Danach sind zu veranlagern

die Vorteilhabenden nach dem Maße ihres Vorteils und die Erschwerer nach dem Maße der Erschwerung — § 48 Abs. 1 Buchstabe a) LWG —;

die Beiträge werden errechnet nach den von der Verbandsversammlung auf der Grundlage der Richtlinien zur Unterhaltung der Gewässer 2. und 3. Ordnung (RdErl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 1. 3. 1970 (MBl. NW. — Ausgabe A S. 434 / SMBl. NW. 770) zu beschließenden Veranlagungsregeln. Bis zum Beschluß der Veranlagungsregeln gelten die Richtlinien unmittelbar.

(3) Der nach Abzug der Beiträge nach Absatz 2 verbleibende Rest des Unterhaltungsaufwandes wird nach Abzug des Zuschusses gemäß § 52 LWG auf die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Buchstaben b) und c) umgelegt im Verhältnis 1 : 5.

(4) Der nach Absatz 3 auf die in § 6 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Mitglieder entfallende Anteil am Unterhaltungsaufwand wird auf die Mitglieder im Verhältnis der Uferlängen der einzelnen im Verbandsgebiet und im Gebiet des Mitgliedees fließenden Gewässers aufgeteilt. Dabei sind die Gewässer 2. Ordnung mit dem Faktor 1,5 und die Gewässer 3. Ordnung mit dem Faktor 1 zu berücksichtigen.

(5) Der nach Absatz 3 auf die in § 6 Absatz 1 Buchstabe c) genannten Mitglieder entfallende Anteil am Unterhaltungsaufwand wird auf die Mitglieder nach dem im Verbandsgebiet liegenden Flächeninhalt aufgeteilt.

§ 28

Beiträge zum Gewässerausbau

(1) Da sich die Aufwendungen für die Gewässerunterhaltung durch den Gewässerausbau verringern, werden zwanzig von Hundert der Aufwendungen des Verbandes für den Gewässerausbau (§ 3 Abs. 1 Buchstabe b) nach der Regelung in § 27 auf die Mitglieder umgelegt.

(2) Weitere 20 v. H. tragen die Gemeinden nach dem Maß der Uferlänge der Gewässer in ihrem Gebiet, auf die sich der Ausbau erstreckt. Die verbleibenden 60 v. H. werden auf die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Buchstabe d) umgelegt nach

- a) dem Maß ihrer Kostenvorteile des Ausbauplans gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe f)
- b) dem Maß ihrer schädigenden Einwirkungen, denen mit diesen Maßnahmen begegnet wird.

(3) Zur Feststellung der allgemeinen Vorteilsverhältnisse werden die Grundflächen der Mitglieder in Vorteilsklassen eingeteilt und für jedes Mitglied der Vorteilsverhältniswert aus Flächeninhalt und Vorteilsklasse errechnet. Für Sondervorteile legt der Vorstand im Rahmen des § 66 LWG im Einzelfall den Kostenbeitrag fest.

(4) Zwei vom Vorstand nach Befragung der Aufsichtsbehörde zu bestimmende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige setzen unter Leitung des Verbandsvorstehers und im Beisein des Verbandsbaumeisters die Anzahl der Klassen, das Vorteilsverhältnis und die Zugehörigkeit der Grundflächen zu den Klassen fest. Wenn es sich um Grundstücke der vom Verbandsvorsteher vertretenen Körperschaft handelt, entscheidet sein Stellvertreter.

§ 29

Beiträge für Grundstücksbe- und -entwässerung, Abwasserbehandlung und für Bodenverbesserungen

(1) Die Aufwendungen des Verbandes für Grundstücksbe- und -entwässerung (§ 3 Abs. 1 Buchstabe c) werden auf die Mitglieder nach dem Maß ihres Vorteils aus diesen Maßnahmen umgelegt.

(2) Die Aufwendungen des Verbandes für Bodenverbesserungen (§ 3 Abs. 1 Buchstabe d) werden auf die Mitglieder nach den für die einzelnen Grundstücke entstehenden Kosten umgelegt.

(3) Die Aufwendungen des Verbandes für die Abwasserbehandlung (§ 3 Abs. 2) werden auf die Gemeinden umgelegt, aus deren Gebiet Abwasser der jeweiligen Kläranlage zugeführt wird.

§ 30

Pflichten der Mitglieder bei der Beitragsveranlagung

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen sowie die notwendigen Feststellungen an Ort und Stelle durch den Verband zu dulden.

(2) Bei Verletzung dieser Pflicht wird das Mitglied nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes eingeschätzt.

§ 31

Beitragsliste

(1) Der Vorsteher stellt jährlich eine Beitragsliste (Hebeliste), in der die Veranlagungsregeln, die für die Beitragsberechnung erforderlichen Angaben und die Beiträge jedes Mitgliedees enthalten sind, auf. Die Beitragslisten sind getrennt nach den §§ 27, 28 und 29 aufzuführen.

(2) Ein Beitragsbuch wird nicht geführt.

§ 32

Übersendung der Beitragsliste und des Veranlagungsbescheides

(1) Der Vorsteher setzt die Beitragsliste fest und übersendet sie den Mitgliedern.

(2) Aufgrund der festgesetzten Beitragsliste (Hebeliste) — bei eingelegten Widersprüchen gegen die Beitragsliste nach Erlass der Widerspruchsbescheide — zieht der Vorsteher von den Mitgliedern durch Veranlagungsbescheid (Hebelistenauszug) den Beitrag ein (Hebung).

(3) Beitragsliste und Veranlagungsbescheid sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 39) zu versehen.

§ 33

Nachtragsliste

Wird ein Nachtragshaushalt erlassen, so können die Änderungen der Beitragsverhältnisse in einer Nachtragsliste oder bei der nächsten Beitragsveranlagung berücksichtigt werden.

§ 34

Zahlung der Beiträge

(1) Die Beiträge sind jährlich festzusetzen und je zur Hälfte zum 1. April und 1. Oktober zu entrichten. Beiträge bis zu 50,— DM sind in einer Summe zum 1. April zu leisten.

(2) Die Beiträge sind solange nach der letzten Beitragsliste weiterzuzahlen, bis die Beiträge nach der neuen Beitragsliste (Hebeliste) feststehen. Abweichungen, die sich aus der neuen Beitragsliste ergeben, müssen bei der nächsten Beitragsveranlagung ausgeglichen werden.

(3) Werden die Beiträge nicht rechtzeitig geleistet, so werden sie gemäß § 35 zwangsweise beigetrieben.

§ 35

Säumniszuschlag

Wer seine Beiträge nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.

§ 36

Zwangsvollstreckung

(1) Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — VwVG NW — vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216, 236 / SGV. NW. 2010) in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt werden.

(2) Vollstreckungsbehörde ist der Vorsteher. Er bedient sich zur Zwangsvollstreckung der Gemeinde (Gemeindekasse), in deren Bereich die Zwangsvollstreckung durchzuführen ist.

§ 37

Ordnungsgewalt

(1) Der Vorsteher kann auf Gesetz oder Satzung beruhende Anordnungen, insbesondere zum Schutz des Verbandsunternehmens gemäß § 96 WVVO erlassen.

(2) Die Anordnungen können gemäß § 36 Abs. 1 durchgesetzt werden.

§ 38

Bekanntmachung

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Aachen. Die Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 12. September 1969 (GV. NW. 1969 S. 684) gilt entsprechend.

§ 39

Rechtsbehelf

Gegen die Beitragsliste, den Veranlagungsbescheid (§ 32) und Maßnahmen des Verbandsvorstehers (§§ 35 und 36) kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Verbandsvorsteher schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

§ 40

Kosten

Für die Kosten des Widerspruchsverfahrens gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Februar 1960 — VwGO — (BGBl. I, S. 17).

§ 41

Aufsicht

(1) Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Regierungspräsident in Düsseldorf.

(2) Obere und zugleich oberste Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß der Verband nach Gesetz und Satzung verwaltet wird.

§ 42

Genehmigungspflichtige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen

b) zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

c) zur Veräußerung und wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschäftlichen oder künstlerischen Wert haben

d) zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Scheindarlehen, anderem Kredit)

e) zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts

f) zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes

g) zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes

h) zur Bestellung von Sicherheiten

i) zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

(2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

§ 43

Satzungsänderungen

Anträge des Vorstandes an die Aufsichtsbehörde für Satzungsänderungen bedürfen eines vorherigen Beschlusses der Verbandsversammlung. Das gleiche gilt für Stellungnahmen des Vorstandes gegenüber der Aufsichtsbehörde für die von ihr beabsichtigten Satzungsänderungen. Die Verbandsversammlung beschließt mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ ihrer satzungsgemäßen Stimmen.

§ 44

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 1. September 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juli 1971
64.14.44.1—6/71

Der Regierungspräsident
Bäumer

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 382

607 Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk St. Hubert der Stadt Kempen

Der Regierungspräsident
64.17.02—79

Düsseldorf, den 26. Juli 1971

Berichtigung

In der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage St. Hubert der Stadt Kempen vom 22. 6. 1971, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1971, S. 329, Nr. 542, wird § 10 Abs. 1 wie folgt berichtigt:

„Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 3 oder § 4 Abs. 3 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 7 vornimmt.“

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 388

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

608 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Viersen

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung vom 28. 10. 1969 (GV. NW. S. 732 / SGV. NW. 2060) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. 7. 1912 (PrGS. NW. S. 36 / SGV. NW. 2061) wird von der Stadt Viersen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Viersen vom 17. 11. 1970 / 22. 6. 1971 für das Gebiet der Stadt Viersen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Straßen

(1) Als Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten alle öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 4 des Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßengesetz — LStrG) vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305).

(2) Ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse stehen alle sonstigen Flächen den Straßen im Sinne des Abs. 1 gleich, die dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs offenstehen.

§ 2

Anlagen

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Öffentlichkeit zugänglichen Gärten, Anpflanzungen, Alleen, Friedhöfe, Waldungen, Sport- und Kinderspielplätze, Bolzplätze, Park- und Grünanlagen, Ufer, Böschungen, Gewässer u. ä. Einrichtungen.

§ 3

Numerierung der Gebäude und Anbringen von Straßenschildern und dergleichen

(1) Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstücks ist gemäß § 126 Abs. 3 Bundesbaugesetz verpflichtet, sein Grundstück unmittelbar nach Fertigstellung des Hauses mit der ihm zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer ist stets gut sichtbar, einwandfrei lesbar und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Wenn notwendig, ist sie durch ein neues Nummernschild zu ersetzen.

(2) Die Hausnummern sind in der Regel in Höhe Oberkante des Hauseingangs anzubringen. Liegt der Hauseingang an der Giebel- oder der Rückseite des Gebäudes, ist die Hausnummer an der Gebäudeseite, die zur Straße weist und deren Bezeichnung das Haus trägt, unmittelbar der dem Hauseingang zunächstliegenden Gebäudeecke anzubringen.

(3) Liegt das Gebäude weiter hinter der Straßenbegrenzungslinie zurück oder ist das Grundstück sichtmäÙig von der Straße versperrt, so ist auch unmittelbar neben dem Eingang zum Grundstück die zugeteilte Hausnummer anzubringen.

(4) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden.

(5) Bei der Umnummerierung von Grundstücken darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden; sie ist rot so zu durchstreichen, daß sie lesbar bleibt.

(6) Jeder Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Ändern von Schildern, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, auf seinem Grundstück zu dulden.

§ 4

Baulichkeiten und Bauarbeiten

(1) Bei Bauarbeiten sind Beschädigungen der Straßen und Anlagen zu vermeiden.

(2) Gehwege sind durch druckverteilende Unterlagen gegen Beschädigungen zu schützen, sofern sie mit Fahrzeugen befahren werden müssen. Die Bordsteinkanten sind außerdem mit Kanthölzern oder Rampen in Breite der Auffahrt gegen Beschädigungen zu schützen.

(3) Staub- und schmutzerzeugende Arbeiten, wie Abschlagen alten Verputzes, Abbrucharbeiten, Abbeizen oder Abwaschen von Häusern, sind so vorzunehmen, daß Straßenbenutzer nicht gefährdet oder belästigt werden. Erforderlichenfalls ist die Staubentwicklung durch Anfeuchten des Materials zu vermeiden. Bauschutt und sonstige Abfälle sind unverzüglich unter Vermeidung von Staubentwicklung zu entfernen.

(4) Baustoffe, durch deren Lagerung oder Aufbereitung eine Verschmutzung der Straßen und Anlagen eintreten kann, sind auf besonderen Unterlagen (Mörtelpfannen) aufzubereiten. Ungelöschter Kalk, Zement und andere staubentwickelnde, übelriechende, ätzende, feuergefährliche oder giftige Materialien sind so zu lagern, daß Gefahren für die Allgemeinheit nicht entstehen können.

§ 5

Anstreicherarbeiten

An der Straße gelegene, frisch gestrichene Häuser, Einfriedigungen, Türen, Fensterläden, Laternenpfähle, Maste, Bänke und dergleichen sind bis zum Abtrocknen der Farbe durch auffallende Hinweisschilder mit geeigneter Aufschrift kenntlich zu machen.

§ 6

Asphalt- und Teerkochapparate

Asphalt- und Teerkocher dürfen auf Straßen und Anlagen nur so befördert, abgestellt und benutzt werden, daß Personen nicht gefährdet oder Sachen nicht beschädigt werden. Die Kocher müssen mit Abzugsrohren versehen sein, die mindestens drei Meter Höhe über der Straßenfläche aufweisen. Es darf nur solches Heizmaterial verwendet werden, das eine geringe Rauchentwicklung verursacht. Löschmittel (Wasser, Erde) sind stets in ausreichendem Umfang bereitzuhalten.

§ 7

Niederlassen in Hütten, Zelten und Wohnwagen

(1) Fahrzeuge, Wohnwagen, Hütten, Zelte oder dergleichen dürfen in Anlagen nicht ab- oder aufgestellt werden.

(2) Auf bestimmungsgemäß der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Grundstücken dürfen Wohnwagen, Hütten oder Zelte, die von Straßen oder Anlagen zu sehen sind, als Unterkünfte für Menschen nur mit vorheriger Erlaubnis des Stadtdirektors benutzt werden.

§ 8

Anbringen und Aufstellung von Gegenständen

(1) Fahnen, Antennen u. ä. Gegenstände müssen so angebracht oder aufgestellt werden, daß sie nicht mit Leitungsdrähten oder Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kommen.

(2) Einfriedigungen von Grundstücken an Straßen und Anlagen müssen so unterhalten werden, daß sie Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder behindern. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel und andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedigungen nicht so verwendet werden, daß sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können. Stacheldraht darf nur an der Innenseite der Pfosten angeschlagen werden; an der Außenseite ist außerdem ein glatter Draht anzubringen.

(3) Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Verkehrsraum ragen, müssen eine lichte Höhe von drei Metern frei lassen. Ob ein Baum oder Strauch in die Fahrbahn hineinragen darf, entscheidet sich im Einzelfall nach den herrschenden Verkehrsverhältnissen.

§ 9

Fackelzüge und Feuerwerke

(1) Das Mitführen von Pechfackeln und anderen Beleuchtungskörpern mit offener Flamme bei Umzügen sowie das Abbrennen von Feuerwerken, Martinsfeuern, Johannisfeuern u. ä. bedarf der Erlaubnis.

(2) Garten- oder kleine Feldfeuer sind erlaubt, sofern sichergestellt ist, daß weder Sachen gefährdet oder beschmutzt werden noch eine Rauch- oder Geruchsbelästigung außerhalb des Grundstücks oder für Dritte erfolgt.

§ 10

Tiere

(1) Wer auf Straßen und in den Anlagen Tiere mit sich führt, hat unbeschadet der ihm nach § 40 Straßenverkehrsordnung obliegenden Pflichten dafür zu sorgen, daß sie weder Personen gefährden oder belästigen noch Sachen — insbesondere Gehwege und Anlagen — beschmutzen oder beschädigen.

(2) In den Anlagen sind Tiere an der Leine zu führen. Bissige Tiere sind auf den Straßen und in den Anlagen mit einem Maulkorb zu versehen.

§ 11

Schutz der Anlagen

(1) Anlagen im Sinne des § 2 dieser Verordnung dürfen nicht in ihrer bestimmungsgemäßen Benutzung beeinträchtigt werden.

(2) Es ist insbesondere verboten:

- a) das Fahren und das Reiten in den Anlagen,
- b) das Betreten der Anlagen außerhalb der Wege, es sei denn, daß dies ausdrücklich gestattet ist,
- c) das Übernachten und das Lagern in den Anlagen,
- d) das Entfernen von Bänken von ihrem Aufstellungsort,
- e) das Baden in natürlichen oder künstlichen Gewässern außerhalb der ausdrücklich zugelassenen Badestellen,
- f) das Betreten von Eisflächen, es sei denn, daß sie freigegeben sind,
- g) das Mitnehmen von Hunden auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen.

(3) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist nur Kindern bis zu 14 Jahren, ihren Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen, der Aufenthalt auf Bolzplätzen ist nur Kindern und Jugendlichen bis zu 17 Jahren gestattet.

(4) Kinderspielplätze und Bolzplätze sind bei Eintritt der Dunkelheit zu räumen; auch bei späterem Eintritt der Dunkelheit müssen sie bis 21 Uhr geräumt sein.

(5) Die nicht bestimmungsgemäße Benutzung von Anlagen berechtigt die von der Stadt Viersen eingesetzten Aufsichtspersonen, Verweisungen aus diesen Anlagen auszusprechen.

§ 12

Musikalische und schaustellerische Darbietungen

(1) Musik-, Gesangs- und sonst akustisch hörbare Darbietungen auf Straßen und in den Anlagen sind nur mit Genehmigung zulässig.

Gottesdienste, Prozessionen, Begräbnisse, der Unterricht in den Schulen und die Ruhe in den Krankenhäusern dürfen nicht gestört werden.

(2) Spieltag für Musikanten ist im Stadtteil Viersen der Dienstag, im Stadtteil Süchteln der Mittwoch, im Stadtteil Boisheim der Donnerstag, im Stadtteil Dülken der Samstag jeder Woche.

Das Musizieren ist in der Zeit von 8 bis 12.30 Uhr und von 15 bis 18 Uhr gestattet.

§ 13

Bewegliche Handels- und Gewerbeausübung, öffentliche Veranstaltungen

(1) Bewegliche Handels- und Gewerbebestände (Wagen, Tische, Kisten, Körbe u. ä.) dürfen außerhalb der Märkte auf den zur Straße weisenden Teilen von Grundstücken nur mit Erlaubnis und nur vorübergehend errichtet werden.

(2) Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte dürfen öffentliche Veranstaltungen zur Volksbelustigung auf ihren Grundstücken nur durchführen oder dulden, wenn eine Genehmigung dazu erteilt wurde.

§ 14

Reklame

(1) Von der Straße aus wahrnehmbare Reklameveranstaltungen durch Film-, Wechselbild-, Fernsehvorführungen oder durch Personen bedürfen der vorherigen Erlaubnis; dies gilt auch, wenn sie im Innern von Schaufenstern stattfinden.

(2) Das Ausschellen und Ausrufen von Waren ist nur in der Zeit von 8 bis 12.30 Uhr und von 15 bis 18.30 Uhr gestattet.

§ 15

Verbot der Verunreinigung

(1) Jede Verunreinigung der Straßen, Anlagen, öffentlichen Gebäude, Denkmäler, Verkehrseinrichtungen und dergleichen ist unbeschadet der Vorschriften des § 17 Landesstraßengesetz NW verboten.

Der Verursacher ist zur unverzüglichen Reinigung verpflichtet.

(2) Es ist insbesondere verboten:

- a) Papier, Obstreste, Glas sowie Schutt und andere Abfälle auf die Straße oder in die Anlagen zu werfen,
- b) Kehricht, Straßenschmutz, Abfälle oder sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßenkanäle und Kanalschächte einzubringen,
- c) Schmutzwässer, Chemikalien, öl- und benzinhaltige und sonstige feuergefährliche, bodenverunreinigende oder ätzende Stoffe den Straßen, Anlagen oder Kanalschächten zuzuleiten,
- d) Fahrzeuge auf Straßen und in den Anlagen zu waschen,
- e) Müll in anderen als von der Stadt vorgeschriebenen Behältnissen zum Abholen bereitzustellen, ausgenommen hiervon sind sperrige Güter,
- f) Hausmüll und sonstige Abfälle in Straßenpapierkörben abzulegen,
- g) Straßenpapierkörbe, Müllbehälter oder für die Abfuhr auf den Straßen bereitgestellten Sperrmüll zu durchsuchen oder ganz oder teilweise fortzuschaffen,
- h) den Inhalt von Öl- und Benzinabscheidern in Müllbehälter zu entleeren oder auf Müllkippen zu bringen; er ist gefahrenfrei zu beseitigen.

(3) Wer Waren zum sofortigen Verzehr veräußert, muß in der Nähe einen leicht zugänglichen Abfallbehälter aufstellen und für dessen regelmäßige Entleerung sorgen. Er ist ferner verpflichtet, in einem Umkreis von dreißig Metern von dem Ort, an dem er sein Gewerbe betreibt, alle Rückstände im Zusammenhang mit den von ihm veräußerten Waren täglich, sofern es notwendig ist, auch mehrmals täglich, einzusammeln und zu beseitigen.

(4) Staubbehaftete Gegenstände dürfen werktags in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 15 bis 19 Uhr gereinigt werden. Die Reinigung hat in den nicht straßenwärts gelegenen Höfen und Gärten zu erfolgen. Die Reinigung in offenen Fenstern, auf Dächern und Balkonen ist straßenwärts generell, sonst dann verboten, wenn dadurch Hausbewohner belästigt werden.

§ 16

Müll

(1) Mülleimer, -säcke und Sperrmüll sind so zur Abfuhr bereitzustellen, daß Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Mülleimer unverzüglich von der Straße zu entfernen. Herausgestellter Müll und Altmaterial dürfen nur von der Stadt Viersen abgefahren werden, es sei denn, es liegt eine behördliche Erlaubnis darüber vor, die einen Dritten zur Abfuhr berechtigt.

(2) Schutt, Asche, Müll, Kehricht, Fahrzeugwracks sowie Abfallstoffe in fester oder flüssiger Form dürfen nur an den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch aufgestellte Tafeln bestimmten Stellen abgeladen werden. Wer andere Stellen benutzt, ist unbeschadet der dadurch verwirkten Strafe zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

(3) Müll und Unrat, der geeignet ist, tierische Schädlinge anzuziehen, Geruchsbelästigungen oder Gesundheitsschäden hervorzurufen, darf auf eigenem Grund und Boden nicht gelagert werden. Sonstiger Unrat darf auch dann nicht gelagert werden, wenn dadurch das Ortsbild verunstaltet wird.

§ 17

Rasenmähen, Heckenschneiden

Rasenmähen sowie der Gebrauch von Motorheckenschere ist werktags in der Zeit von 7 bis 13 Uhr und von 15 bis 19 Uhr gestattet.

§ 18

Fäkalien- und Dungabfuhr

(1) Die Reinigung und Entleerung der Abortgruben, Schlammfänger für Abwässer und aller sonstigen Gruben, die gesundheitsschädliche Auswurfstoffe und Abfälle aufnehmen, ist so vorzunehmen, daß Geruchsbelästigungen weitgehend vermieden werden. Flüssiger Grubenhalt darf auf Straßen nur in luftdicht verschlossenen Behältern befördert werden.

(2) Das Aufbringen von Fäkalien auf Grundstücken, durch die Geruchsbelästigungen oder das Auftreten von Ungeziefer hervorgerufen werden, ist nur dann gestattet, wenn die Fäkalien unverzüglich untergepflügt oder untergegraben werden.

(3) An den Tagen vor einem Sonn- oder Feiertag sind eine Reinigung der Abortgruben und die Abfuhr von Fäkalien verboten.

§ 19

Reinigungsverpflichtete

Die Reinigung der in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen, obliegt den Grundstückseigentümern und den ihnen gleichgestellten Personen (Anlieger); die Reinigung ist nach Maßgabe der §§ 20 und 21 durchzuführen. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 20

Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung umfaßt:

- a) das Beseitigen von Schmutz, Kehricht, Unkraut, Laub, Schlamm, Glas und Unrat sowie das Entfernen sonstiger, den Verkehr hindernder oder gefährdender Gegenstände,
- b) das Anfeuchten der zu reinigenden Fläche bei trockenem Wetter.

(2) Die Reinigung ist werktags in der Zeit von 7 bis 13 Uhr nach Bedarf — mindestens aber einmal wöchentlich — vorzunehmen.

(3) Die Reinigung hat so zu erfolgen, daß Straßendecke und Gehweg nicht beschädigt werden.

§ 21

Schnee- und Glatteisbeseitigung

(1) Bei Frost und nach Schneefall haben die zur Reinigung Verpflichteten die Bürgersteige, Straßenrinnen und Straßeneinläufe der Regenwasserkanalisation von Schnee und Eis zu räumen. Die abgeräumten Schnee- und Eismassen sind auf dem Bürgersteig am Rand der Fahrbahn so anzuhäufen, daß ein Zugang zum Hauseingang offen bleibt.

Ist ein Bürgersteig nicht vorhanden, muß auf der Fahrbahn ein Streifen von mindestens 50 cm Breite schnee- und eisfrei gehalten werden.

(2) Bei Glätte haben die zur Reinigung Verpflichteten die Bürgersteige mit abstumpfendem Material (Sand, Asche, Salz, Sägemehl oder dergleichen) so zu bestreuen, daß in der Zeit von 7 bis 21 Uhr keine Gefahr für Verkehrsteilnehmer besteht.

Küchenabfälle und Kehricht dürfen als Streumaterial nicht verwendet werden.

(3) Bei Straßenabzweigungen und Straßenkreuzungen haben die Anlieger im Zuge der Bürgersteige und Gehwege einen Überweg durch Beseitigung von Schnee und Eis zu schaffen. Bei Glätte sind diese Überwege mit abstumpfendem Material zu bestreuen.

§ 22

Zuständigkeit, Ausnahmeerlaubnis

(1) Für alle nach dieser Verordnung vorzunehmenden Amtshandlungen ist der Stadtdirektor als örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

(2) Der Stadtdirektor kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 23

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldbuße bis zu 1 000,— DM geahndet, sofern die Zuwiderhandlungen nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Viersen in Kraft.

Sie tritt am 31. 12. 1990 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 1. Juli 1971

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Viersen Nr. 23 vom 13. Juli 1971.

Stadt Viersen
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Stadtdirektor
In Vertretung

Kemper
1. Beigeordneter

Anlage

zu § 19 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Viersen vom 1. Juli 1971

Verzeichnis

der Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen.

Straßennamen	Ortsteil
Aachener Weg	Viersen
Abteistraße	Süchteln
Ackerstraße	Dülken
Adalbert-Stifter-Straße	Viersen
Adlerstraße	Dülken
Adriansweg	Viersen
Agnesstraße	Dülken
Agnes-van-Brakel-Straße	Viersen
Ahornweg	Dülken
Albertstraße	Dülken
Albert-Einstein-Straße	Dülken
Albert-Schweitzer-Straße	Viersen
Alsenstraße	Viersen
Alt-Breyeller Weg	Boisheim
Altdorfer Straße	Dülken
Alte Bruchstraße	Viersen
Alte Süchtelner Landstraße	Viersen
Alter Markt	Dülken
Am Alsbach	Viersen
Am Alten Nordkanal	Viersen
Am Bahnhof	Dülken
Am Berghof	Viersen
Am Blauen Stein	Viersen
Am Busch	Boisheim
Am Buschfeld	Viersen
Am Castellchen	Dülken
Am Druvenhof	Dülken
Am Engerend	Dülken
Amerner Weg	Dülken
Am Hang	Dülken
Am Haskamp	Viersen
Am Kloster	Viersen
Am Klosterweiher	Viersen
Am Kreuz	Süchteln
Am Kronenfeld	Viersen
Am Löhplatz	Viersen
Am Lützenberg	Viersen
Am Nachtigallenwäldchen	Süchteln
Am Nettebruch	Dülken
Am Neumarkt	Dülken
Am Niersverband	Viersen
Amrather Weg	Süchteln
Am Rintger Bach	Viersen
Am Röttchen	Dülken
Am Schluff	Viersen
Am Schönblick	Süchteln
Amselweg	Süchteln
Am Spukpesch	Süchteln
Am Wasserwerk	Süchteln
An den Schwarzen Pfählen	Viersen
An der Bahn	Süchteln
An der Bleiche	Süchteln
An der Eisernen Hand	Viersen
An der Hees	Dülken
An der Henkenmühle	Dülken
An der Josefskirche	Viersen
An der Kaisermühle	Viersen
An der Weuthenmühle	Boisheim
An Pantaleon	Süchteln
An St. Peter	Boisheim

Straßennamen	Ortsteil	Straßennamen	Ortsteil
An St. Ulrich	Dülken	Carl-von-Ossietzky-Straße	Viersen
Andreasstraße	Süchteln	Chemiestraße	Dülken
Annastraße	Dülken	Chemnitzer Straße	Dülken
Anne-Frank-Straße	Süchteln	Clörather Straße	Viersen
Anrather Straße	Süchteln	Clörather Weg	Viersen
Arnoldstraße	Dülken	Clörath	Viersen
Asternweg	Viersen	Corneliusstraße	Dülken
Auf dem Baer	Süchteln	Cranachstraße	Dülken
Auf dem Kamp	Boisheim		
Auf der Heide	Süchteln	Dachsweg	Viersen
Augustastraße	Dülken	Dammstraße	Dülken
Äquatorweg	Süchteln	Dammweg	Viersen
Azaleenweg	Boisheim	Danziger Straße	Dülken
		Dechant-Stroux-Straße	Viersen
Bachstraße	Viersen	De Hött	Süchteln
Bäumgeshoferweg	Dülken	Der Grüne Weg	Dülken
Bahnhofsplatz	Viersen	Diergardtstraße	Viersen
Bahnhofstraße	Viersen	Dieselstraße	Viersen
Balbinastraße	Süchteln	Dilkrather Straße	Boisheim
Barionstraße	Süchteln	Doergensstraße	Dülken
Bebericher Straße	Viersen	Dohlenweg	Dülken
Beckersweg	Viersen	Domhof	Dülken
Beckstraße	Süchteln	Dompfaffstraße	Süchteln
Beethovenstraße	Süchteln	Don-Bosco-Weg	Viersen
Befreiungsstraße	Süchteln	Donker Weg	Viersen
Bendstraße	Viersen	Dorfer Feld	Boisheim
Bergstraße	Süchteln	Dorfer Weg	Viersen
Berliner Höhe	Viersen	Dorfstraße	Süchteln
Bielenweg	Dülken	Dornbuscher Weg	Süchteln
Birkenweg	Dülken	Dorotheenstraße	Dülken
Bismarckstraße	Viersen	Dr.-Heggen-Straße	Viersen
Bistard	Dülken	Drosselweg	Süchteln
Bistarder Weg	Viersen	Dülkener Straße	Viersen
Blauensteinstraße	Dülken	Düpp	Viersen
Bleichpfad	Dülken	Düppelstraße	Viersen
Bleichstraße	Viersen	Dürerstraße	Dülken
Blumenstraße	Süchteln	Düsseldorfer Straße	Süchteln
Bockerter Busch	Viersen		
Bockerter Straße	Viersen	Ehrenfeld	Dülken
Bodelschwingstraße	Dülken	Eichelnbusch	Viersen
Börsenstraße	Dülken	Eichenstraße	Viersen
Boisheimer Straße	Dülken	Eigenheim	Viersen
Boisheimer Weg	Süchteln	Eintrachtstraße	Dülken
Bonesender Straße	Boisheim	Elisabethstraße	Dülken
Bongardstraße	Süchteln	Elkanweg	Viersen
Brabanter Straße	Dülken	Elsa-Brandström-Straße	Viersen
Brahmsstraße	Süchteln	Eltener Straße	Dülken
Brandenburger Straße	Dülken	En de Mett	Viersen
Brasselstraße	Viersen	Erlenweg	Dülken
Breslauer Straße	Dülken	Ernst-König-Straße	Dülken
Breyeller Straße	Dülken	Ernst-Moritz-Arndt-Straße	Viersen
Bruchweg	Dülken	Ernst-Reuter-Straße	Süchteln
Bruchstraße	Süchteln	Eugenstraße	Dülken
Brucknerstraße	Süchteln	Eupener Straße	Dülken
Brückenstraße	Viersen		
Brüggener Straße	Boisheim	Falkenweg	Dülken
Brungskamp	Viersen	Fasanenstraße	Dülken
Brunnenstraße	Viersen	Feldschulplatz	Viersen
Buchenweg	Dülken	Feldstraße	Süchteln
Bücklersstraße	Dülken	Festhallenplatz	Viersen
Bürgermeister-Voss-Allee	Dülken	Fichtestraße	Süchteln
Bunsenstraße	Viersen	Finkenweg	Süchteln
Burgacker	Dülken	Fitzplei	Viersen
Burgstraße	Viersen	Floethütte	Süchteln
Buscher Weg	Dülken	Florastraße	Viersen
Butschenweg	Süchteln	Franziskusstraße	Süchteln
		Freiheitsstraße,	
Cäcilienstraße	Dülken	nur Straßenteilfläche	
Cap Horn	Dülken	Flur 88, Flurstück 97	
Carl-Sonnenschein-Hof	Viersen	(ehem. Mozartstraße)	Viersen

Straßennamen	Ortsteil	Straßennamen	Ortsteil
Freiherr-vom-Stein-Straße	Süchteln	Herzogstraße	Viersen
Friedensstraße	Süchteln	Heyerhöfe	Boisheim
Friedhofsallee	Dülken	Hildegardisweg	Viersen
Friedhofstraße	Viersen	Hindenburgstraße	Süchteln
Friedhofsweg	Boisheim	Hochfeld	Dülken
Friedlandstraße	Viersen	Hochfeldweg	Dülken
Friedrich-Ebert-Straße	Süchteln	Hochstraße	Süchteln
Friedrich-Naumann-Weg	Viersen	Höhenstraße	Süchteln
Friedrichstraße	Dülken	Hoferkamp	Boisheim
Fritzbruch	Süchteln	Hofstraße	Viersen
Freudenbergstraße	Süchteln	Hohe-Busch-Straße	Viersen
		Hohlstraße	Viersen
Gartenstraße	Viersen	Holbeinstraße	Dülken
Gasstraße	Dülken	Holtweg	Süchteln
Gebrandstraße	Süchteln	Horionstraße	Süchteln
Gehlingsweg	Süchteln	Hoserkirchweg	Viersen
Geldener Straße	Viersen	Hospitalstraße	Dülken
Gerberstraße	Viersen	Hosterfeldstraße	Viersen
Gereonplatz	Viersen	Hubertusweg	Viersen
Gereonstraße	Viersen	Hugo-Heckers-Siedlung	Süchteln
Gerhart-Hauptmann-Straße	Viersen	Hühnermarkt	Dülken
Geschwister-Scholl-Straße	Viersen	Hülsdonk	Viersen
Gewandhausstraße	Dülken	Hüsgesweg	Viersen
Glabacher Straße	Viersen	Humboldtstraße	Süchteln
Gleiwitzer Straße	Dülken		
Goetersstraße	Viersen	Iltisweg	Viersen
Goethestraße	Viersen	Im Bongartzfeld	Viersen
Grabenstraße	Süchteln	Im Bruch	Boisheim
Greefsallee	Viersen	Im Grünen Winkel	Viersen
Grefrather Straße	Süchteln	Im Hoser	Viersen
Große Bruchstraße	Viersen	Im Hoserfeld	Viersen
Grüner Weg	Süchteln	Im Tannenwinkel	Süchteln
Grünewaldstraße	Dülken	Im Wiesengrund	Süchteln
Güterstraße	Viersen	Im Winkel	Boisheim
Gustav-Stresemann-Straße	Süchteln	Im Wolfhahn	Viersen
Gutenbergstraße	Viersen	Immelnbusch	Viersen
Grundskauale	Dülken	Industriering	Dülken
		Irmgardisstraße	Süchteln
Hagen	Süchteln	Jahnstraße	Süchteln
Händelstraße	Süchteln	Jägerstraße	Süchteln
Hammerkirchweg	Viersen	Johannisstraße	Süchteln
Hammer Schanze	Viersen	Josefstraße	Viersen
Hammsteg	Viersen	Josef-Deilmann-Straße	Süchteln
Hans-Böckler-Straße	Viersen	Josef-Kaiser-Allee	Viersen
Hans-Willi-Mertens-Straße	Süchteln	Josef-Steinbüchel-Straße	Süchteln
Hardter Straße	Viersen	Juliusstraße	Dülken
Harffweg	Süchteln	Junkershütte	Viersen
Hartmutstraße	Dülken	Johannistal	Süchteln
Hartweg	Dülken		
Hauptstraße	Viersen	Kaiserstraße	Viersen
Hausen	Dülken	Kaldersteg	Viersen
Haydnstraße	Süchteln	Kampweg	Dülken
Hebbelstraße	Viersen	Kanalstraße	Viersen
Hecksgen	Boisheim	Kantstraße	Süchteln
Heerbahn	Süchteln	Kapellenstraße	Boisheim
Heesstraße	Dülken	Karlstraße	Dülken
Hegelstraße	Süchteln	Kastanienstraße	Dülken
Heidestraße	Dülken	Kauertsweg	Viersen
Heidweg	Süchteln	Kempener Straße	Süchteln
Heierstraße	Viersen	Kempstraße	Viersen
Heiligenstraße	Dülken	Keplerweg	Boisheim
Heimbachstraße	Viersen	Kettelerstraße	Dülken
Heimerstraße	Viersen	Kirchstraße	Süchteln
Heinrich-Heine-Straße	Viersen	Kirchturmstippenweg	Dülken
Heinrichstraße	Dülken	Kleiststraße	Viersen
Heinrich-Weimann-Weg	Dülken	Klemensstraße	Süchteln
Heinz-Luhnen-Straße	Dülken	Klinkhammer	Boisheim
Helenenstraße	Viersen	Klosterstraße	Viersen
Hermannstraße	Viersen	Klöskesweg	Viersen
Hermann-Ehlers-Straße	Süchteln	Klutengasse	Dülken

Straßennamen	Ortsteil	Straßennamen	Ortsname
Kölsumer Weg	Süchteln	Nauenstraße	Viersen
Königsallee	Viersen	Neersener Weg	Viersen
Königsberger Straße	Viersen	Nelkenweg	Viersen
Körnerstraße	Viersen	Nelsenstraße	Viersen
Kolpingstraße	Dülken	Nette	Dülken
Konenpfad	Boisheim	Netter Kirchweg	Dülken
Konrad-Adenauer-Ring	Viersen	Nettetaler Straße	Boisheim
Kopernikusweg	Boisheim	Neue Goetersstraße	Viersen
Krefelder Straße	Viersen	Neuer Weg	Süchteln
Kreuelsstraße	Viersen	Neumarkt	Dülken
Kreuzherrenstraße	Dülken	Neustraße	Süchteln
Kreuzstraße	Viersen	Neuwerker Straße	Viersen
Kreyenbergstraße	Dülken	Niederstraße	Süchteln
Krummer Weg	Süchteln	Niersbruchweg	Viersen
Kuckuckstraße	Süchteln	Niersdamm	Viersen
Kurt-Schumacher-Straße	Viersen	Niersheide	Süchteln
Kurze Straße	Dülken	Niersweg	Süchteln
Kurze Straße	Boisheim	Nikolaus-Groß-Straße	Dülken
Lambersartstraße	Viersen	Ninive	Viersen
Landwehrstraße	Viersen	Noppdorf	Viersen
Langenmühlenweg	Viersen	Nopper Weg	Viersen
Lange Straße	Dülken	Nordgraben	Dülken
Leibnizstraße	Süchteln	Nordstraße	Viersen
Leineweberstraße	Viersen	Norrenbergstraße	Dülken
Lerchenweg	Süchteln	Notburgastraße	Viersen
Lessingstraße	Viersen	Oberrahserstraße	Viersen
Lichtenberg	Viersen	Oberstraße	Süchteln
Lilienthalstraße	Süchteln	Oderstraße	Süchteln
Lind	Boisheim	Oedter Straße	Süchteln
Lindenallee	Dülken	Ompertter Weg	Viersen
Lindenplatz	Süchteln	Ostgraben	Dülken
Lindenstraße	Viersen	Ostring	Süchteln
Linder Straße	Boisheim	Oststraße	Viersen
Lobbericher Straße	Süchteln	Ostwall	Dülken
Löhstraße	Viersen	Otto-Hahn-Straße	Dülken
Löhweg	Viersen	Ottostraße	Dülken
Lohmannstraße	Viersen	Pappelstraße	Dülken
Look Kamp	Dülken	Parkstraße	Viersen
Loosen	Dülken	Pastor-Lambertz-Straße	Viersen
Lortzingstraße	Süchteln	Pastoratstraße	Boisheim
Louvengasse	Boisheim	Peelsheide	Boisheim
Lukasstraße	Dülken	Pestallozziweg	Viersen
Luzienweg	Boisheim	Peter-Davids-Straße	Süchteln
Mackenstein	Dülken	Peter-Stern-Allee	Viersen
Mackensteiner Straße	Dülken	Petersplatz	Viersen
Melmedystraße	Dülken	Petersstraße	Viersen
Marderweg	Viersen	Pfarrstraße	Viersen
Marienplatz	Viersen	Pittenberg	Viersen
Marienstraße	Dülken	Pielengasse	Dülken
Marktstraße	Dülken	Plenzenweg	Viersen
Markusstraße	Dülken	Pommernweg	Boisheim
Martin-Luther-Straße	Dülken	Portiunkulaweg	Viersen
Matthiasstraße	Viersen	Poststraße	Viersen
Mengensteg	Viersen	Privatstraße	Süchteln
Meisenweg	Süchteln	Propsteistraße	Süchteln
Melcherstiege	Dülken	Pütterhöfe	Boisheim
Merianstraße	Süchteln	Pütterhöfer Weg	Boisheim
Metallstraße	Dülken	Rader Weg	Süchteln
Mevissenstraße	Dülken	Rahserfeld	Viersen
Mittelstraße	Süchteln	Rahserstraße	Viersen
Mörikestraße	Viersen	Raiffeisenstraße	Boisheim
Moersenstraße	Süchteln	Ransberg	Dülken
Moselstraße	Dülken	Rasselner Weg	Viersen
Mosterzstraße	Süchteln	Rathausplatz	Dülken
Mozartstraße	Süchteln	Rathausstraße	Viersen
Mühlenberg	Dülken	Ratsallee	Süchteln
Mühlenheuweg	Süchteln	Rebhuhnweg	Süchteln
Mühlenstraße	Viersen	Regentenstraße	Viersen
Mühlenweg	Dülken	Regerstraße	Süchteln
Münzstraße	Dülken		

Straßennamen	Ortsname	Straßennamen	Ortsname
Reiterstraße	Dülken	Süchtelner Höhen	Süchteln
Rektoratstraße	Viersen	Süchtelner Straße	Viersen
Remigiusplatz	Viersen	Talstraße	Dülken
Remigiusstraße	Viersen	Textilstraße	Dülken
Rennekoven	Süchteln	Theodor-Frings-Allee	Dülken
Rennstraße	Dülken	Theodor-Heuss-Platz	Viersen
Rheinstraße	Süchteln	Theresienstraße	Dülken
Rheindahlener Straße	Dülken	Thomasweg	Süchteln
Richenstraße	Viersen	Tiefenstraße	Viersen
Ricarda-Huch-Straße	Süchteln	Tilsiter Straße	Dülken
Ringstraße	Viersen	Tönisvorster Straße	Süchteln
Rintgerstraße	Viersen	Torfweg	Dülken
Ritterstraße	Süchteln	Tulpensteg	Viersen
Robend	Viersen	Tuppenend	Süchteln
Robender Feld	Viersen	Turmstraße	Dülken
Robert-Koch-Straße	Viersen	Uhlandstraße	Viersen
Rochusstraße	Dülken	Ulmenstraße	Dülken
Röhlenend	Dülken	Ummerkirchweg	Viersen
Röntgenstraße	Viersen	Ummerstraße	Viersen
Rötsch	Viersen	Ummertalweg	Viersen
Rohrbuschweg	Dülken	Unterstraße	Süchteln
Rosenpfad	Viersen	Van-Beers-Straße	Süchteln
Rotdornweg	Viersen	Venloer Straße	Dülken
Rotkehlchenweg	Süchteln	Venner Straße	Dülken
Rothweg	Viersen	Verbindungsweg	Süchteln
Saalbruch	Viersen	Vereinsstraße	Süchteln
Saarstraße	Dülken	Viersener Straße	Dülken
Schaager Straße	Boisheim	Viktoriastraße	Viersen
Schanzweg	Viersen	Vitusweg	Süchteln
Scherpkesweg	Viersen	Vockelsteinstraße	Süchteln
Schiefbahner Straße	Viersen	Vogelsangasse	Dülken
Schillerstraße	Viersen	Vogteistraße	Viersen
Schirick	Dülken	Vogtgasse	Viersen
Schiricksweg	Dülken	Von-Hagen-Straße	Süchteln
Schlehdornweg	Viersen	Von-Stauffenberg-Straße	Dülken
Schlesische Straße	Viersen	Vorster Straße	Viersen
Schmalenend	Boisheim	Wagnerstraße	Süchteln
Schmaler Weg	Viersen	Waldnieler Straße	Dülken
Schöffengasse	Dülken	Waldstraße	Dülken
Schommer Weg	Dülken	Waldweg	Boisheim
Schopenhauerstraße	Süchteln	Wasserstraße	Dülken
Schroetelerweg	Viersen	Weberstraße	Süchteln
Schubertstraße	Süchteln	Wehrbruchweg	Viersen
Schündelenhöfe	Dülken	Weierstraße	Viersen
Schützenstraße	Viersen	Weißdornweg	Viersen
Schulstraße	Dülken	Westgraben	Dülken
Schultheißenhof	Viersen	Westring	Süchteln
Schumannstraße	Süchteln	Westwall	Dülken
Schwalbenweg	Süchteln	Westweg	Viersen
Schwalmstraße	Viersen	Wiesenstraße	Viersen
Sebastianusweg	Viersen	Wiesenweg	Süchteln
Seilerwall	Viersen	Wilhelm-Leuschner-Straße	Dülken
Senatorenwinkel	Dülken	Wilhelmshöhe	Boisheim
Siebenweg	Süchteln	Wilhelmstraße	Viersen
Sittarder Straße	Viersen	Windberger Kirchweg	Süchteln
Sitzstadt	Viersen	Winkelstraße	Viersen
Solferinostraße	Viersen	Wittumsgasse	Viersen
Sonnenwinkel	Süchteln	Wolfskull	Viersen
Sophienstraße	Viersen	Wörthstraße	Viersen
Sperberstraße	Dülken	Zeisigweg	Süchteln
Sperlinsweg	Süchteln	Zeppelinstraße	Dülken
Spielhofstraße	Viersen	Zerresweg	Süchteln
Stadtgarten	Dülken	Ziegelbahn	Viersen
Stadtwaldallee	Viersen	Zollweg	Viersen
Starenweg	Süchteln	Zu den Mühlenwegen	Viersen
Sternstraße	Dülken	Zweiterstraße	Viersen
Stettiner Straße	Dülken		
St.-Martin-Straße	Dülken		
Straelener Weg	Dülken		

609

**Viehseuchenverordnung
zum Schutze gegen die Hühnerpest**

Sperrbezirk Ortsteil Leloh der Gemeinde
Schwalmtal

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und der §§ 18 und 30 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. I S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), der §§ 1, 4 bis 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203), des § 1 Abs. 1 und der §§ 285, 291 bis 296 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (GV. NW. 1964 S. 359) und des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732) wird hiermit zum Schutze gegen die Hühnerpest für das Gebiet der Gemeinde Schwalmtal folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem unter dem Hühnerbestand des Herrn Waslaf Kalameiski, Schwalmtal 1, Leloh 11 a, die Hühnerpest amtstierärztlich festgestellt worden ist, wird über das verseuchte Gehöft die Sperre verhängt.

§ 2

Die Räume, in denen sich seuchenkrankes oder verdächtiges Geflügel befindet, dürfen nur von dem Besitzer oder Pfleger der Tiere betreten werden.

Personen, die das gesperrte Gehöft betreten haben, dürfen dieses erst verlassen, wenn sie sich gereinigt und desinfiziert haben.

§ 3

Lebendes oder geschlachtetes Geflügel sowie Eier dürfen aus dem Seuchengehöft nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde entfernt bzw. verwendet werden.

Das an der Seuche gefallene Geflügel sowie Federn, Abfälle, Dung und Kot sowie Futterreste sind unschädlich zu beseitigen.

§ 4

Zum Sperrbezirk wird erklärt:

Der Ortsteil Leloh der Gemeinde Schwalmtal.

Der Sperrbezirk ist durch Schilder mit der Aufschrift „Hühnerpest — Sperrbezirk“ zu kennzeichnen.

§ 5

Das gesamte Geflügel innerhalb des Sperrbezirks unterliegt der Gehöftsperrung. Lebendes Geflügel darf aus dem Sperrbezirk nicht entfernt werden. Ausstellungen sowie Handel mit Geflügel sind verboten.

§ 6

Zum Beobachtungsgebiet wird erklärt:
das in § 4 der Verordnung nicht in den Sperrbezirk fallende Gebiet des Gemeindeteils Schwalmtal 1 der Gemeinde Schwalmtal.

Aus dem Beobachtungsgebiet darf lebendes Geflügel nicht entfernt werden. Außerdem sind Geflügelausstellungen und der Handel mit Geflügel verboten. Ausnahmen von den Verboten können von der Kreisordnungsbehörde zugelassen werden.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 74 bis 77 a des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kempen, den 28. Juli 1971

Kreis Kempen-Krefeld

Der Oberkreisdirektor
als Kreisordnungsbehörde

Im Auftrage

Dr. Morgenschweis

Ltd. Kreisveterinärdirektor

Verkündet am 30. 7. 1971 in der Rhein. Post,
Ausg. F 1.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 397

610

**Viehseuchenverordnung
zum Schutze gegen die Tollwut
vom 1. Juli 1971**

Auf Grund der §§ 2, Abs. 1, 18 bis 30 und 40 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (BGBl. S. 158), des § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203 / SGV. NW. 7831), der §§ 9 und 12 der Verordnung zum Schutze gegen die Tollwut vom 13. März 1970 (BGBl. S. 289), des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zum Schutze gegen die Tollwut vom 23. Juli 1970 (GV. NW. S. 624) sowie des Kreistagsbeschlusses vom 16. Oktober 1963 wird zum Schutze gegen die Tollwut für den oberen Rhein-Wupper-Kreis folgendes verordnet:

§ 1

In der Nähe der Stadt Radevormwald und der Gemeinde Dabringhausen ist in den Nachbarkreisen die Tollwut amtstierärztlich festgestellt worden. Es werden daher Radevormwald nördlich der Uelferstraße (Dahlhausen-Borbeck) und die Gemeinde Dabringhausen zum gefährdeten Bezirk erklärt. Die Bezirke werden durch Schilder mit der Aufschrift „Wildtollwut! Gefährdeter Bezirk“ kenntlich gemacht.

§ 2

Für den gefährdeten Bezirk gilt folgendes:

1. Hunde dürfen außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen
 - a) nur an der Leine geführt werden,

- b) auf öffentlichen Straßen jedoch frei umherlaufen, wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Hunde im Dienst der Polizei und für Jagdhunde, sofern deren Verwendung gesetzlich vorgeschrieben ist. Jedoch dürfen Jagdhunde nicht zur Jagd auf Füchse und Dachse verwendet werden.

2. Katzen dürfen außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen nicht frei umherlaufen.

§ 3

Verbotswidrig frei umherlaufende Hunde und Katzen sind durch beauftragte Personen einzufangen oder, falls dies nicht möglich ist, zu töten.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Viehseuchenverordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 bis 77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 in geltender Fassung.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Opladen, den 1. Juli 1971

Der Oberkreisdirektor
des Rhein-Wupper-Kreises
als Kreisordnungsbehörde

In Vertretung
Wenck
Kreisdirektor

Verkündungsorgan: Bergische Morgenpost,
Verkündungsdatum: 8. 7. 1971.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 397

611 Ungültigkeitserklärung eines Jahresjagdscheines

(Heinrich Breuer)

Der am 6. 4. 1971 von der Stadt Krefeld für das Jagdjahr 1971/72 unter der Nr. 262/71 verlängerte Jagdschein des Herrn Heinrich Breuer, Krefeld, St.-Anton-Straße 67, ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Bei widerrechtlicher Benutzung ist der Jagdschein einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Krefeld, den 27. Juli 1971

Stadt Krefeld
Der Oberstadtdirektor

In Vertretung
Fabel
Stadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 398

612 Verlust eines Polizeidienstausweises (Polizeiobermeister Horst Lemke)

Der Polizeidirektor
VI — 1584

Leverkusen, den 29. Juli 1971

Der Polizeidienstausweis Nr. 73, ausgestellt für den Polizeiobermeister Horst Lemke, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrage
Hüls

Reg.-Oberamtmann

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 398

613 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Lorkowski, Irmgard, geb. Rüdiger)

Frau Margarete Enk, 5090 Leverkusen, Fichte-
straße 8, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches
Nr. 91 000 752 der Sparkasse der Stadt Leverkusen,
lautend auf Lorkowski, Irmgard, geb. Rüdiger, Le-
verkusen, beantragt. Der Inhaber des Sparkassen-
buches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spä-
testens in dem auf den 2. November 1971, 10 Uhr,
vor dem Vorstand anberaumten Aufgebotstermin
seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches
anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des
Sparkassenbuches erfolgen wird.

Leverkusen, den 30. Juli 1971

Sparkasse der Stadt Leverkusen

Der Vorstand

Holtzschneider Wolf

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 398

614 Aufgebot von Sparkassenbüchern

Die nachstehenden, von der Stadtparkasse Neuss
ausgestellten Sparkassenbücher wurden als in Ver-
lust geraten gemeldet:

Sparkassenbuch Nr.: 11 662 467
12 509 048
18 080 887
32 053 688.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufge-
fordert, bis zum 30. Oktober 1971 bei der Stadtpar-
kasse Neuss ihre Rechte anzumelden; andernfalls
werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Neuss, den 30. Juli 1971

Stadtparkasse Neuss

Der Vorstand

Pohlschneider i. V. Dotterweich

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 398

615 Aufgebot von Sparkassenbüchern

(Luise Herweg — Eheleute Hermann Herweg und
Luise geb. Görges)

(Eheleute Manfred Lommel und Helga geb. Schneider)

Frau Luise Herweg geb. Görges, Solingen, Fran-
kenstraße 82, hat das Aufgebot der Sparkassenbü-
cher Nr. 14 204 614, 14 221 329, 14 223 036, lautend
auf den Namen Luise Herweg, Solingen, Franken-

straße 82, sowie der Sparkassenbücher 14 218 606 und 14 220 198, lautend auf den Namen Eheleute Hermann Herweg und Luise geb. Görge, Solingen, Frankenstraße 82, der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens bis zum 3. November 1971 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Die Eheleute Manfred Lommel und Helga geb. Schneider, Solingen, Schreinerstraße 13, haben das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 19 023 084 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Eheleute Manfred Lommel und Helga geb. Schneider, Solingen, Schreinerstraße 13, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 3. November 1971 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 3. August 1971

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Früngel

i. V. Melchior

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 398

616

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

(Bruno Laurich)

(Amanda Schlicht geb. Roloff)

In der Aufgebotssache des Herrn Hermann Mühlen, Solingen 11, Hunsrückstraße 24, wird folgender Beschluß gefaßt: Das Sparkassenbuch Nr. 17 021 767 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Bruno Laurich, Solingen 11, Hülsen 4, wird für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

In der Aufgebotssache der Frau Amanda Schlicht geb. Roloff, Solingen, Augustastraße 54, wird folgender Beschluß gefaßt: Das Sparkassenbuch Nr. 13 417 217 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Amanda Schlicht geb. Roloff, Solingen, Augustastraße 54, wird für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Solingen, den 29. Juli 1971

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Früngel

i. V. Melchior

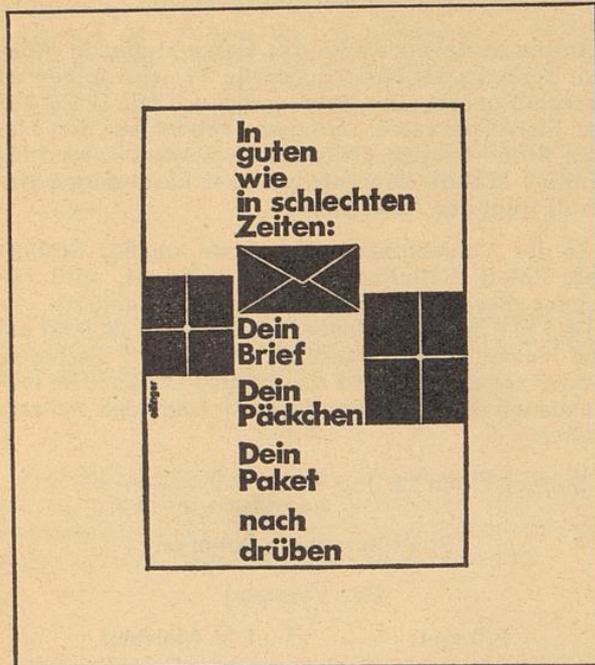
Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 399

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,90 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 8,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 7,— DM vierteljährlich. **Bezugsbestellungen nehmen nur die zuständigen Postämter entgegen. Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag in Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger 0,60 DM einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlags GmbH, Köln 85 16, geliefert.**

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an den Regierungspräsidenten — Amtsblattstelle — in 4 Düsseldorf-Nord, Cecilienallee 2, zu richten.



Was kann man schicken?

Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g

Hartwurst } zusammen
Speck } bis 1000 g
Eierteigwaren
Traubenzucker
Babynahrung
Obst und Südfrüchte

Bis je 500 g

Margarine } zusammen
Butter } bis 1000 g
andere Fette
Nüsse
Mandeln
Zitronat
Rosinen
Backobst
Kekse, Teegebäck

Bis je 300 g

Schokoladewaren
Bis je 250 g
Kaffee
Kakao
Milchpulver
Käse

Bis je 50 g

Eipulver
Tabakwaren
(höchstens 40 Zigaretten
oder 8 Zigarren
oder 20 Zigarillos
oder 50 g Tabak)

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand viel helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,- DM

Druckknöpfe, Haken, Ösen
Nähmaschinen, Stopf- und Stricknadeln
Nähzubehör (Garne usw.)
Perlmutterknöpfe
Reißverschlüsse usw.

Bis 5,- DM

Babyartikel
Babywäsche
Damenstrümpfe
Herrensocken (Kräuselkrepp)
moderne Hosenträger
Schals, Tücher
Wolle

Über 5,- DM

Anoraks
Bettwäsche
Blusen
Grobleinen
Kinderkleidung
Lederhosen
Oberwäsche, Unterwäsche
Pullover
Miederwaren
Schirme (Knirpse)
Schuhe und Zubehör
waschbare Krawatten
Wolle und Wollwaren
Kunstfasermäntel

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

Lederwaren

Bis 5,- DM

Etuis
Geldbörsen
Taschenmaniküren

Einkaufstaschen
Geldbörsen
Handschuhe
Handtaschen
Reiseneccessaires
Taschenmaniküren
Lederhandschuhe
Schuhe

Über 5,- DM

Aktentaschen, Kollegmappen
Brieftaschen

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen
Bleistifte
Minen für Kugelschreiber
Blumensamen
Gasanzünder
Haarklammern
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel
(wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasier-
klingen, Gesichtswasser, Hautcreme,
Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-
taschentücher, Toilettenpapier)
Klebstoff in Tuben
Kunstpostkarten

Nägel, Schrauben, Haken
Schulhefte
Schwämme
Feinwaschmittel
Zeichenblocks
Fahrradzubehör
Feuerzeuge
Glühbirnen
Laubsägen
Scheren, Taschenmesser
Spielsachen, Gummibälle
Tulpenzwiebeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbürsten, Topfschrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.